

INFORMATION



Suchtkrankenhelfer Dieter Balder

Telefon gesch: 245 66381 + 0172 3949158 Telefon priv. 604 20 85

E-Mail priv.: 01723949158@d2mail.de

021/02.2001

Die Informationen wenden sich gleichermaßen an Frauen und Männer. Um den Sprachfluß nicht zu stören ist der Abhängige auch die Abhängige, der Betroffene auch die Betroffene, der Alkoholiker auch die Alkoholikerin, der Vorgesetzte auch die Vorgesetzte (usw.).

Rauchen! Auch eine Sucht???

Der Begriff Sucht läßt sich auf alle Formen eines zwanghaften Verhaltens anwenden. Süchte werden in zwei Kategorien eingeteilt, einmal die *stoffgebundene Sucht* und auf der anderen Seite die *Verhaltenssucht* oder *auch stoffungebundene Sucht*.

Zur Gruppe der stoffgebundenen Sucht zählen

- Alkoholismus,
- Medikamentensucht,
- Drogensucht,
- Eßstörungen und
- *Nikotinsucht*.

Tabak enthält Nikotin, und Nikotin ist eine Droge. Sie erzeugt ein Wohlgefühl. Aber sie macht auch süchtig!

Der Raucher ist ein Drogensüchtiger, der den angenehmen Zustand,

den das Nikotin verursacht, aufrechterhalten möchte. Ehemalige Raucher wissen, daß die Entwöhnung vom Nikotin einem nicht leichtfällt. Doch die Millionen Krankheits- und Todesfälle jedes Jahr, die auf das Konto Tabakgenuß gehen, sind oder besser sollten ein starker Anreiz zum Aufhören sein; bei den meisten Rauchern ist die Sucht allerdings stärker, und deshalb rauchen sie weiter. Die gewohnheitsmäßige Aufnahme von Nikotin ist, wie neuere Forschungen zeigen, mit der Einnahme von Amphetaminen und dem Kokain- und Heroingenuß vergleichbar. Das Nikotin erfüllt in Laborversuchen alle technischen Kriterien einer suchterzeugenden Droge:

I N F O R M A T I O N
Suchtkrankenhelfer Dieter Balder

021/12.2000

die Beeinflussung der Gehirnströme, die Änderung der Stimmungslage und die biologische Belohnungswirkung (das Wohlfühl), die sowohl Versuchstiere als auch freiwillige Versuchspersonen zu einem bestimmten Verhalten verleitet.

Es ist die **freie Entscheidung jedermanns**, ob er raucht oder nicht. **Wo** er dies jedoch tut, ist eine Frage, die meist auch den Mitmenschen betrifft: zu Hause in der Familie, in öffentlichen Räumen, **am Arbeitsplatz**. Und das wirft häufig Probleme auf: nämlich die einer gesundheitlichen Gefährdung anderer.

Das **Recht auf freie Entfaltung** der Persönlichkeit (*Grundgesetz Art.2, Abs. 1*) findet grundsätzlich seine Grenze im Recht der anderen Bürger auf körperliche Unversehrtheit (*Grundgesetz Art.2, Abs. 2*).